

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 450/07 B

L 6 R 243/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 RI 147/04 (SG Trier)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.9.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit über den 31.8.2003 hinaus sowie einen Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Gesundheitszustand der Klägerin habe sich wesentlich gebessert, sodass sie wieder in der Lage sei, leichte und gelegentlich mittelschwere körperliche Arbeiten unter Beachtung verschiedener qualitativer Leistungseinschränkungen acht Stunden täglich zu verrichten. Mit ihrem Restleistungsvermögen könne die Klägerin, die als Facharbeiterin einzustufen sei, zwar nicht mehr ihren zuletzt ausgeübten Beruf als Friseurin oder Friseurmeisterin verrichten. Sie sei jedoch sozial und gesundheitlich zumutbar auf die Tätigkeit einer Rezeptionistin verweisbar. Die Klägerin sei danach weder erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne alten Rechts noch erwerbsgemindert im Sinne neuen Rechts.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin misst sinngemäß folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:



- 6 1. Genießt "die Klägerin als gelernte Friseurmeisterin" auch dann "den Berufsschutz einer besonders qualifizierten Facharbeiterin", wenn ihre zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung "keine hervorzuhebenden meisterlichen Merkmale aufwies", die im Rahmen der Meisterausbildung erworbenen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse aber täglich praktiziert wurden?
- 7 2. Gibt es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen für die Tätigkeit einer Rezeptionistin in einem Friseursalon (mindestens 300)?
- 8 Bei Frage 2 handelt es sich nicht um eine Rechts-, sondern um eine Tatsachenfrage, die - soweit erforderlich - durch ein Sachverständigengutachten aufklärbar ist, worauf die Klägerin im Übrigen selbst hinweist.
- 9 Ob die Frage 1 eine abstrakte Rechtsfrage darstellt, ist angesichts der letztlich auf die Situation der Klägerin zugeschnittenen Formulierung ebenfalls zweifelhaft, kann allerdings dahinstehen. Hinsichtlich der Frage 1 hat es die Klägerin jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend darzulegen.
- 10 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).
- 11 Abgesehen davon, dass die Klägerin nicht behauptet, die Frage 1 sei bisher noch nicht entschieden worden, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, dass sie sich bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung heranzuziehen und auszuwerten, sodass jegliche Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der Einstufung eines Versicherten in die Gruppe der besonders hoch qualifizierten Facharbeiter fehlt (*vgl hierzu etwa die Nachweise bei Niesel, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Ablegeordner § 43 RdNr 38, sowie die Hinweise der Beklagten in der Beschwerdeerwiderung*).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

